



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 18

Nummer 3

Datum 19.02.2008

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 9 7. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
- 10 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 11 BEKANNTMACHUNG ZUR VORBEREITUNG DER WAHL DER SCHÖFFEN
- 12 Aufruf für die ehrenamtliche Tätigkeit als Richter/in am Verwaltungsgericht in Köln
- 13 Erlass einer Beitragssatzung der Stadt Leichlingen
- 14 Hauptsatzung der Stadt Leichlingen
- 15 Neueinteilung der Schiedsgerichtsbezirke in Leichlingen

Herausgeber
Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Frau Anja Spelter - 02175 – 992 113

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus. Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



9

7. ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN AUS BESONDEREM ANLASS

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25.07.1994, zuletzt geändert am 23.06.2006, hiermit wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen in Leichlingen und Witzhelden dürfen jeweils am 1. Sonntag im Oktober, an dem traditionell Obstmarkt und Erntedankfest stattfinden, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

Ebenso dürfen Verkaufsstellen im Leichlinger Stadtzentrum jeweils am 2. Sonntag im Mai anlässlich des traditionellen Frühlingsfestes ebenfalls von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

Sofern dieser Sonntag kalendarisch auf den von der Freigabe ausgenommenen Pfingstsonntag fallen sollte, wird dieser auf den darauf folgenden Sonntag verschoben.

Verkaufsstellen in Leichlingen und Witzhelden dürfen außerdem anlässlich des traditionellen Bürgerfestes, erstmalig am 20. August 2006, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

Außerdem dürfen Verkaufsstellen, die im Einzugsbereich des traditionellen Bratapfelfestes liegen, an dessen Veranstaltungssonntag ebenfalls von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Alle anderen Regelungen der Verordnung vom 25.07.1994 behalten ihre Gültigkeit.

Leichlingen, den 18.02.2008

Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Müller
Bürgermeister

10

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über allgemeine Ausnahmen im Stadtgebiet von Leichlingen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NRW S. 232 / SGV NRW 7129) in der derzeit gültigen Fassung

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NRW S. 232 / SGV NRW 7129) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates vom 14.02.2008 für das Gebiet der Stadt Leichlingen folgende Verordnung erlassen:



§ 1

- (1) Nach § 9 Abs. 1 LimschG sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
- (2) Von dem Verbot wird an folgenden Tagen eine allgemeine Ausnahme bis 24.00 Uhr zugelassen
 1. Am Samstag vor dem Erntedanktag aus Anlass des an diesem Wochenende traditionell stattfindenden Erntedankfestes in Witzhelden
 2. Am dritten Samstag im September aus Anlass des an diesem Wochenende traditionell stattfindenden Stadtfestes
 3. An dem Wochenende im August von Freitag bis Sonntag, an dem traditionell das Leichlinger Schützenfest im Bereich Trompete stattfindet.
- (3) Die getroffene Ausnahmeregelung gilt für den jeweils festgesetzten Veranstaltungsbereich.

§ 2

- (1) Die Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) ist insbesondere auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf solchen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benutzung dienen, auch während der in § 1 Abs. 2 genannten Zeit nur aufgrund einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 Abs. 4 LimschG gestattet.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung (Musikerlaubnis) ist bei der Stadt Leichlingen, Der Bürgermeister-, -Ordnungsamt-, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wird jedoch den Zweck des § 1 dieser Verordnung jedenfalls berücksichtigen.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der in der Präambel genannten Vorschriften, des Ordnungsbehördegesetzes und der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.
Leichlingen, den 18.02.2008

Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Gez. Ernst Müller



11

**BEKANNTMACHUNG
ZUR VORBEREITUNG DER WAHL DER SCHÖFFEN**

Für die Vorbereitung der Wahl der Schöffen für das Schöffengericht des Amtsgerichtes Leverkusen sowie für die Strafkammern des Landgerichtes Köln hat die Stadt Leichlingen eine einheitliche Vorschlagsliste für die Wahlperiode 2009 bis 2013 aufzustellen.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Das verantwortungsvolle Amt einer/eines Schöffin/Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und körperliche Eignung.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Amt einer Schöffin/eines Schöffen Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, können sich interessierte Bürger/innen bis **zum 26. März 2008** bei der Stadtverwaltung Leichlingen im Rathaus, Ordnungsamt, Zimmer 207 oder Zimmer 320, melden.

Auf Wunsch wird das Bewerbungsformular auch übersandt. Rückfragen hierzu beantworten Frau Gutendorf, Tel.: 02175/992-197 oder Frau Kempkes, Tel.: 02175/992-110.

Im Auftrag

Gez. Gutendorf

12

**BEKANNTMACHUNG
Aufruf für die ehrenamtliche Tätigkeit als Richter/in am Verwaltungsgericht in Köln**

Für die Vorbereitung der Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht in Köln hat die Stadt Leichlingen Vorschläge für die Wahlperiode 2009 bis 2014 aufzustellen.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Dieses verantwortungsvolle Amt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und körperliche Eignung. Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes können dieses Ehrenamt jedoch nicht ausüben.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Amt Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, können sich interessierte Bürger/innen **bis zum 26. März 2008** bei der Stadtverwaltung Leichlingen im Rathaus, Ordnungsamt, Zimmer 207 oder 320 melden.

Auf Wunsch wird das Bewerbungsformular auch übersandt. Rückfragen hierzu beantworten Frau Gutendorf, Tel.: 02175/992-197 oder Frau Kempkes, Tel.: 02175/992-110.

Im Auftrag

Gez. Gutendorf

13



Erlass einer Beitragssatzung der Stadt Leichlingen für Leistungen der Tagespflege, für den Besuch einer Tagesstätte für Kinder und für die Inanspruchnahme von außerschulischen Angeboten in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Leichlingen im Sinne des RdErl. D. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 26.01.2006 gem. Ratsbeschluss der Stadt Leichlingen vom 29.03.2007

Elternbeitragssatzung der Stadt Leichlingen

- für den Besuch einer Offenen Ganztagschule
- für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder
- für Leistungen der Tagespflege

in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz)

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach §32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Abs.1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule oder nehmen Leistungen der Tagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Betrag zu zahlen. Auf Antrag können die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§90 Abs.3 SGB VIII).
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung. Im Fall des Abs.1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gem. der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne den geforderten Nachweis bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Zahlungspflichtige, die sich selber freiwillig in die höchste Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs.1 und 2 des Einkommenssteuergesetz (**nicht das zu versteuernde Einkommen!**) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.



- Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs.6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind von den Eltern umgehend anzugeben.
- (6) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (7) Die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten „bis zu 5 Stunden zusätzlich“ und „bis zu 10 Stunden zusätzlich“ ist nur in Verbindung mit einem Betreuungsumfang von bis zu 45 Stunden/Woche möglich.
- (8) Die Satzung tritt zum 01.August 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § / Abs.6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Leichlingen, den 18.02.2008

gez. Ernst Müller
Bürgermeister



Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung der Stadt Leichlingen

Elternbeiträge ab dem 01. August 2008

- für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
- für Leistungen Tagespflege
- für den Besuch der Offenen Ganztagschule

Jahresbrutto- einkommen bis:	Kinder unter drei Jahren			Kinder über drei Jahren			Offene Ganztags- schule	Verlängerte Öffnungszeit bis zu 5 Std. zusätzlich	Verlängerte Öffnungszeit bis zu 10 Std. zusätzlich
	Betreuungs- umfang bis 25 Std. / Woche	Betreuungs- umfang bis 35 Std. / Woche	Betreuungs- umfang bis 45 Std. / Woche	Betreuungs- umfang bis 25 Std. / Woche	Betreuungs- umfang bis 35 Std. / Woche	Betreuungs- umfang bis 45 Std. / Woche			
20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30.000 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €	20,00 €	30,00 €	45,00 €	30,00 €	5,00 €	10,00 €
40.000 €	90,00 €	120,00 €	150,00 €	40,00 €	50,00 €	75,00 €	70,00 €	8,00 €	16,00 €
50.000 €	140,00 €	180,00 €	210,00 €	70,00 €	80,00 €	120,00 €	90,00 €	12,00 €	24,00 €
60.000 €	190,00 €	240,00 €	285,00 €	110,00 €	120,00 €	185,00 €	110,00 €	19,00 €	38,00 €
70.000 €	230,00 €	280,00 €	325,00 €	150,00 €	160,00 €	220,00 €	130,00 €	22,00 €	44,00 €
80.000 €	235,00 €	285,00 €	330,00 €	170,00 €	180,00 €	240,00 €	140,00 €	24,00 €	48,00 €
Über 80.000 €	245,00 €	295,00 €	340,00 €	190,00 €	200,00 €	260,00 €	150,00 €	26,00 €	52,00 €

Der Elternbeitrag für Kinder unter drei Jahren wird immer dann gefordert, wenn das Kind bei der Aufnahme noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet hat. Er ist bis einschließlich des Monats zu zahlen, in dem das Kind drei Jahre alt wird.

Für Kinder, die zum 01. August eines Kindergartenjahres aufgenommen werden und bis zum 31.10. dieses Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, gilt diese Regelung nicht.



14

Hauptsatzung der Stadt Leichlingen

vom

19. Februar 2008

Inhaltsverzeichnis

11 BEKANNTMACHUNG ZUR VORBEREITUNG DER WAHL DER SCHÖFFEN.....	15
Herausgeber.....	15
Ihre Ansprechpartnerin.....	15
11 BEKANNTMACHUNG.....	18
ZUR VORBEREITUNG DER WAHL DER SCHÖFFEN.....	18
14.....	22
Hauptsatzung der Stadt Leichlingen.....	22
§ 1 Gebiet und Bezeichnung.....	23
§ 2 Wappen, Flagge, Siegel.....	23
§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann.....	23
§ 4 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen.....	24
§ 5 Anregungen und Beschwerden.....	24
§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder.....	25
§ 7 Ausschüsse.....	25
§ 8 Ausländerbeirat.....	25
§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz.....	26
§ 10 Dringlichkeitsentscheidungen.....	27
§ 11 Bürgermeister.....	27
§ 12 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen.....	27
§ 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften.....	28
§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen.....	28
§ 15 Inkrafttreten.....	28



§ 16

Bekanntmachungsanordnung.....28

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380 ff.) hat der Rat der Stadt Leichlingen (Rheinland) am 14.02.2008 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung der Stadt Leichlingen (Rheinland) beschlossen:

§ 1**Gebiet und Bezeichnung**

- (1) Das Gebiet der Stadt Leichlingen (Rheinland) bilden alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Das Stadtgebiet ist 3.727 ha groß.
- (2) Durch allerhöchsten Erlass des Königs von Preußen vom 04.09.1856 wurde der Gemeinde Leichlingen das Recht verliehen, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

§ 2**Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Mit Erlass des Ministers des Inneren in Berlin vom 09.01.1914 IV a 2893 wurde der Stadt das Recht verliehen, ein Wappen zu führen. Es wird in der gemäß Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen (Rheinland) vom 06.10.1940 beschlossenen Form geführt. Im oberen Feld im von Silber und Blau wellig geteilten Schild befindet sich der blaugekrönte, blaubewehrte und doppelschwänzige rote bergische Löwe, im unteren Feld ein silberner Fisch mit roten Flossen.
- (2) Die Stadt Leichlingen (Rheinland) führt eine Stadtflagge mit den Farben blau-weiß-blau und dem Stadtwappen in der Mitte des Fahmentuches. Das mittlere weiße Feld der Flagge ist doppelt so breit wie ein seitliches blaues Feld.
- (3) Die Stadt Leichlingen (Rheinland) führt ein Dienstsiegel, welches das Stadtwappen zeigt mit der Umschrift Stadt Leichlingen (Rheinland) Rheinisch Bergischer Kreis.
- (4) Das Wappen oder die Wappensymbole dürfen von Dritten nur mit Genehmigung durch den Bürgermeister verwendet werden. Die Genehmigung gilt als widerruflich erteilt.

§ 3**Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und regelt ihre Funktionen und Mitwirkungsrechte im Sinne des § 5 Abs. 3 GO.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Leichlingen mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Der Bürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabengebietes an allen Vorhaben und allen Gremien so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Bürgermeister stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Die



Gleichstellungsbeauftragte erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen einschließlich der Personalakten im Sinne des § 102 Landesbeamtengesetz NW zur Einsicht sowie die von ihr erbetenen Auskünfte.

- (5) Unbeschadet der Zuständigkeit des Bürgermeisters hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen und auf ihren Wunsch in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort zu ergreifen. Ihr sind für diese Sitzungen frühzeitig die Einladungen und Unterlagen zu übermitteln. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, zu allen Vorlagen des Rates und seiner Ausschüsse eine Stellungnahme abzugeben.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen

- (1) Der Rat hat die Einwohner und Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Leichlingen (Rheinland) zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Leichlingen (Rheinland) handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt Leichlingen (Rheinland) unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern und Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner und Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.
- (4) Der Bürgermeister führt den Vorsitz der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner und Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung schriftlich zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede/r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen (Rheinland) fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen (Rheinland) fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.



- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Ansichten, Erklärungen etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) ggü. bereits geprüften Anregungen/Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (5) Anregungen und Beschwerden erhält zunächst der Bürgermeister. Sie werden umgehend den jeweils zuständigen Ausschüssen zugeordnet und deren Vorsitzenden zur Berücksichtigung bei der Tagesordnung übergeben. Im Zweifelsfall trifft die Entscheidung der Rat.
- (6) Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist über Zeit und Ort der Sitzung des zuständigen Ausschusses, in der sein oder ihr Antrag behandelt wird, zu unterrichten.
- (7) Dem Antragsteller oder der Antragstellerin wird Gelegenheit gegeben, seinen oder ihren Antrag in der Sitzung des zuständigen Ausschusses mündlich zu erläutern.
- (8) Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist über die Stellungnahme und Entscheidung des zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Leichlingen (Rheinland)".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".
- (3) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Der Rat regelt die Bildung, Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse in einer Zuständigkeitsordnung. Die Zuständigkeitsordnung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder geändert werden.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und im Verhinderungsfall der jeweilige Vertreter oder die jeweilige Vertreterin können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 8

Ausländerbeirat

- (1) Es wird ein Ausländerbeirat mit 11 Mitgliedern eingerichtet.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist (gem. § 27 Abs. 2 GO NW acht Wochen nach der Wahl des Rates) durch den Rat festgesetzt.

**§ 9****Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, (sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen) erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis). Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld bezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Die Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausländerbeirates ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (4) Ratsmitglieder sowie die Mitglieder eines Ausschusses und des Ausländerbeirates haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen ist.
- (5) Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 1. Alle Rats- und Ausschussmitglieder und die Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 6,90 € festgesetzt.
 2. Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 3. Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 4. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 5. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 6. In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 15,30 € je Stunde überschreiten.
 7. Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.



§ 10

Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.
- (2) Das mitunterzeichnende Ratsmitglied soll nicht der Fraktion des oder der Erstunterzeichnenden angehören.

§ 11

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von 6 Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Wahl findet frühestens drei Monate vor und spätestens sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Bürgermeisters statt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.
- (2) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (4) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (5) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
Verpflichtungen einzugehen im Zusammenhang mit der laufenden Bewirtschaftung und Unterhaltung des städtischen Vermögens im Rahmen der Haushaltsansätze;
Forderungen der Stadt öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Art bis zu einem Betrag von 5.000 € zu stunden;
Forderungen der Stadt öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Art bis zum einem Betrag von 5.000 € zu erlassen;
Forderungen der Stadt öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Art befristet und unbefristet niederzuschlagen;
einmalige Verpflichtungen im Rahmen einer haushaltsmäßigen Ermächtigung einzugehen, soweit nach der Zuständigkeitsordnung die Entscheidung nicht einem Ausschuss oder dem Rat vorbehalten ist;
Entscheidungen in Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Betrag von 15.000 €.

§ 12

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 S. 1 GO NW).
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, entscheidet für
Fachbereichsleiter/innen und Amtsleiter/innen der Haupt- und Finanzausschuss in Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Angelegenheiten, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Leichlingen (Rheinland) verändern. Dies sind insbesondere die Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand bzw. der Abschluss, die Kündigung, die Aufhebung oder die Änderung von Arbeitsverträgen, ausgenommen die Gewährung von Sonderurlaub, Erziehungsurlaub oder Teilzeitbeschäftigung, Genehmigung von Nebentätigkeiten, Umsetzung oder Zuweisung eines anderen Arbeitsgebietes.



- (3) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat gem. § 73 Abs. 3 GO NW die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Abs. 2 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung, gilt Absatz 1.

§ 13

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern und Mitgliedern der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Leichlingen (Rheinland) vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leichlingen (Rheinland), die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Leichlingen" vollzogen.
- (2) Sofern eine Veröffentlichung nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist, werden öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus bekannt gemacht. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 15

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.03.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 27.11.1997 und alle zu ihr erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

§ 16

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 GO kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen (Rheinland), den 19.02.2008

Gez. Ernst Müller
Bürgermeister

15

Neueinteilung der Schiedsamsbezirke in Leichlingen

Übersicht über die neue Aufteilung der Schiedsamsbezirke in Leichlingen



Schiedsgerichtsbezirk Leichlingen I



Straßenschlüssel	Straßenname
3006	Alter Mühlenweg
3011	Am Förstchens Busch
3022	Am Rombergswieher
3023	Am Sanderg
3032	Am Weißen Stein
3115	Hülserhof
3116	Hülserweg
3294	Im Erlengrund
3280	In den Weiden
3138	Kölsch Pädche
3189	Rehborn
3190	Reusrather Str.
3196	Rothenberg
3203	Schnugsheide
3307	Sternstr.
3224	Trompete
3009	Am Block
3017	Am Kellerhansberg
3021	Am Riedbach
3050	Böttnerstr.
3055	Brucher Weg
3087	Förstchen
3088	Förster-Sons-Str.
3093	Further Weg.
3109	Hesselmannstr
3122	Immigrather Str.
3164	Moltkestr.
3195	Roßlenbruch
3230	Unterschmitte
3233	Von-Hauer-Str.
3008	Am Beckers Busch
3015	Am Heidchen
3034	An den Zweieichen
3053	Bremsen
3188	Rat-Deycks-Str.
3218	Stockberg
3221	Tannenstr.
3232	Von-Berlepsch-Str.
3250	Ziegwebersberg
3291	Am Bahnhof
3027	Am Staderhof
3029	Am Stoß
3038	Bahnhofstr.
3048	Bismarckstr
3056	Brückenstr.
3310	Elisabeth-Lindner-S
3308	Gertraut-Theis-Str
3130	Kaltenberg
3164	Moltkestr.
3311	Otto-Schell-Str
3182	Pastorat
3186	Poststr.

3063	Burgweg
3076	Ermlandweg
3303	Fliederweg
3301	Holunderstraße
3123	Im Rottfeld
3145	Kurlandweg
3315	Lindenstraße
3158	Masurenweg
3176	Opladener Str.
3180	Ostlandweg
3194	Rominterweg
3304	Rotdornweg
3197	Samlandweg
3302	Schlehenweg
3300	Weißdornweg
3261	Ahornstraße
3007	Am Adler
3287	An der Roßmüllen
3047	Birkenstr.
3058	Buchenstr.
3061	Bungenstr
3071	Eichenstr.
3086	Flandrianstr.
3286	Gladbacher Weg
3097	Gravenberger Weg
3112	Hochstr.
3119	Hüttchen
3124	Im Tiergarten
3128	Julius Kronenberg-S
3259	Kiefernstraße
3260	Lärchenstraße
3160	Merlenforst
3172	Neustr.
3297	Germaniabad
3101	Hasensprung
3102	Haswinkel
3129	Junkersholz
3169	Neuenkamp
3143	Neuenkamper Weg
3170	Neukirchener Str.
3177	Ordel
3049	Bockstiege
3179	Oskar-Erbslöh-Str.
3191	Roderbirken
3212	Sonne
3219	Stöcken
3216	Stegerhäuschen
3243	Wietsche
3249	Zeit
3010	Am Büscherhof
3096	Goethestr.
3106	Heinestr.



3281	An der Wupper
3090	Friedensstr.
3104	Haus Vorst
3282	Im Brückerfeld
3183	Peter-Bremer-Str.
3234	Von Mirbach-Harff-S
3002	Alte Holzerstr.
3001	Am Gemeindeberg
3133	Am Murbach
3025	Am Schulbusch
3039	Balken
3060	Büscherhöfen
3067	Diepenthal
3171	Neuland
3208	Schwalbenweg
3213	Sperberstr.
3214	Sperlingsweg
3217	Stieglitzweg
3220	Stormstr.
3231	Vogelwarte
3235	Wachholder
3248	Zeisigweg
3288	Am Fuchshang
3014	Am Hang
3018	Am Kloster
3306	Am Rauenbusch
3028	Am Stadtpark
3030	Am Treppchen
3033	Am Ziegelfeld
3035	An der Ziegelei
3077	Ernst-Klein-Str.
3082	Feldstr.
3100	Grünstr.
3107	Heinrich-Gier-Str..
3305	Heinrich-Hansmeyer
3135	Kirchstr.
3156	Märzgässchen
3205	Schützenstr.
3005	Altenhof
3013	Am Hammer
3290	Am Hohlloch
3293	Am Hühnerbusch
3016	Am Hüplingsgraben
3257	Am Wiesenberg
3042	Bechlenberg
3057	Brunnenstr.
3073	Eicherhof
3094	Gartenstr.
3258	In der Meffert
3142	Kradenpuhl
3146	Kurze Str.

3026	Amselstr.
3065	Bussardstr.
3070	Eichendorffstr.
3078	Eulenberg
3080	Fasanenstr.
3084	Finkenweg
3095	Gerhart-Hauptmann
3118	Hüschelrath
3127	Johannisberg
3131	Karl-Huschens-Str.
3163	Mörikestr.
3159	Meisenweg
3157	Marktstr.
3162	Mittelstr.
3149	Landrat-Trimborn
3167	Nesselrath
3199	Scheidt
3227	Unterberg
3037	Auf dem Katzensterz
3040	Balkerberg
3043	Bennert
3044	Bergerhof
3046	Bertenrath
3054	Bröden
3062	Buntenbach
3068	Dierath
3075	Ellenbogen
3079	Fähr
3098	Grünscheid
3284	Hinterberg
3113	Hohlenweg
3117	Hülstrung
3132	Kempen
3153	Leysiefen
3173	Neuwinkel
3175	Oberschmitte
3185	Pohligshof
3193	Rödel
3192	Roderhof
3298	Roderweg
3202	Schmerbach
3283	St.Heribert
3237	Waltenrath
3238	Weide



Schiedsamtsbezirk Leichlingen II



Straßenschlüssel	Straßenname
3316	Am Krähwinkeler Bach
3264	Asternweg
3052	Bremersheide
3267	Dahlienweg
3069	Eichen
3089	Freienhalle
3092	Friedrichshöhe
3099	Grünscheider Mühle
3139	Koltershäuschen
3141	Krabbenhäuschen
3140	Krähwinkel
3271	Krähwinkler Weg
3268	Lilienweg
3161	Metzholz
3269	Nelkenweg
3184	Planenhof
3266	Rosenweg
3200	Scheuerhof
3299	Schneppenpohl
3265	Tulpenweg
3270	Turmweg
3239	Weltersbach
3254	Wiedenbacher Weg
3244	Wilhelmstal
3245	Windfoche
3251	Am Sonnenhang
3273	Am Sportplatz
3256	Am Weiher
3036	Auf dem Hügel
3255	Auf dem Kamp
3066	Claasholz
3108	Herscheid
3114	Holzerhof
3174	Oberbüscherhof
3178	Orth
3292	Paulinenhof
3187	Raderhof
3204	Schüddig

3072	Eichenweg
3074	Eickerfeld
3207	Farnweg
3083	Fichtenweg
3211	Ginsterweg
3110	Höhscheid
3276	Höhscheider Weg
3111	Hölverscheid
3105	Heide
3275	Heider Weg
3125	In den Birken
3126	In der Meie

3209	Sieferhof
3225	Ufer
3228	Unterbüscherhof
3246	Wolfstall
3247	Wupperhof
3263	Zum Buschtor
3272	Am Berg
3019	Am Markt
3252	Am Schneeberg
3314	Am Wasserturm
3285	Auf dem Wiedenhof
3041	Bechhauser Weg
3064	Burscheider Str.
3081	Felder Weg
3085	Flamerscheid
3091	Friedhofsweg
3289	Fritz-Hinrichs-Weg
3274	Glüderstraße
3317	Gottlieb-Claasen-Weg
3103	Hauptstr.
3121	Im Honnefeld
3134	Kiefernweg
3136	Kirchweg
3151	Leichlinger Str.
3147	Lärchenweg
3181	Parkweg
3198	Schwarweg
3262	Schulweg
3210	Solinger Str.
3253	Talweg
3229	Unter Nüsenhöfen
3240	Wersbach
3003	Altenbach
3004	Altenbacher Weg
3313	Am Wiesental
3045	Bern
3051	Brachhausen
3059	Buchenweg



Diese Neueinteilung wurde vom Rat der Stadt Leichlingen gem. § 1 Abs. 2 des Schiedsamtgesetzes-SchAG NW in seiner Sitzung am 14.02.2008 beschlossen. Sie wird hiermit öffentlich gemacht.

Im Auftrag
Gez. Gutendorf